

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 09:22
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Aktuelles zur Überbrückungshilfe – Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Sehr geehrtes Kammermitglied,

die Bundessteuerberaterkammer hat uns ganz aktuell auf folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat seinen FAQ zur Überbrückungshilfe II bereits mehrfach überarbeitet. Unter 4.16 (beihilferechtliche Hinweise) gab es am 4. Dezember 2020 eine Aktualisierung, die zu vielen Rückfragen der Berufsangehörigen führt. Dies nehmen wir zum Anlass für die nachfolgenden Hinweise.

Unter 4.16 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Überbrückungshilfe auf höchstens 90 % der **ungedeckten** Fixkosten beschränkt wird. Das bedeutet, ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Förderzeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.

Soll beispielsweise Überbrückungshilfe für den Monat Oktober 2020 beantragt werden, muss im Oktober 2020 ein bilanzieller Verlust ohne Wertminderungen (Abschreibungen) erzielt worden sein. Die Höhe der maximalen Auszahlung wird auf die Höhe des Verlustes begrenzt.

Grundlage für diese Regelung ist die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (Anlage), welche die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission umsetzt (sog. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19). Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung aufgrund des EU-rechtlichen Rahmens auch nicht mehr revidiert werden kann.

Diese Regelung ist insofern unglücklich, als dass die Beschränkung auf **ungedeckte** Fixkosten erst nachträglich aufgenommen wurde. Wir gehen davon aus, dass eine Vielzahl vor dieser Änderung gestellter Anträge damit unrichtig werden und die beantragten (und ggf. bereits ausgezahlten) Überbrückungshilfen zu hoch sind.

Die Bundessteuerberaterkammer hat beim BMWi erwirkt, dass eine Änderung der Anträge, die vor dem 5. Dezember 2020 gestellt wurden, nicht erforderlich ist. Die Korrektur kann im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die Mandanten auf diese Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere die Rückzahlungspflicht hinzuweisen.

Die gleichen beihilferechtlichen Vorgaben gelten im Übrigen auch für die November- und Dezemberhilfe plus sowie voraussichtlich für die Überbrückungshilfe III.

Zu Fragen des Beihilferechts, auch im Zusammenhang mit der November-/Dezemberhilfe kann die Bundessteuerberaterkammer derzeit keine weiteren Auskünfte geben. Es besteht ein Austausch mit dem BMWi, dem der Informations- und Unterstützungsbedarf der Berufsangehörigen zu diesen Fragen mit Nachdruck vorgetragen wurde. Von dort wurde versichert, dass das BMWi derzeit Arbeitshilfen zu dieser Thematik entwickelt und diese sobald wie möglich veröffentlichen wird.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
